

## Folge 105 | Rückgewähr im leasingtypischen Dreieck

Nach dem Urteil: BGH, 13.11.2024 – VIII ZR 168/23

Besprochen von: Elisabeth Wondracek & Moritz Hörnig



### Sachverhalt

Die V-GmbH ist ein Unternehmen, welches auf Leasingangebote von Kraftfahrzeugen an Verbraucher spezialisiert ist. Dafür kauft sie die Fahrzeuge bei Fahrzeughändlern neu und gebraucht ein und least diese dann zu marktüblichen Preisen an ihre Kunden, wie auch der K einer ist. Im März 2020 schließt K mit der V einen Leasingvertrag über ein Fahrzeug der Händlerin B ab, welches die V von der Händlerin B zu einem Kaufpreis von 28.000 € erwirbt. Die Vermittlung zwischen Leasingnehmer K und Leasinggeberin V hat die B übernommen.

In den Leasingbedingungen der V finden sich folgende Klauseln:

*Nr. XIII 1: Sämtliche Ansprüche und Rechte aus dem Kaufvertrag wegen der Mangelhaftigkeit des Fahrzeugs gegen den Lieferanten tritt die Leasinggeberin an den Leasingnehmer ab. Der Leasingnehmer ist berechtigt und verpflichtet Ansprüche und Rechte im eigenen Namen mit der Maßgabe geltend zu machen, dass im Falle des Rücktritts etwaige Zahlungen des Lieferanten an den Leasinggeber zu leisten sind.*

[...]

*Nr. XIII 4: Verlangt der Leasingnehmer aufgrund der Mangelhaftigkeit Rückabwicklung, ist er verpflichtet und berechtigt, den Rücktritt vom Kaufvertrag für den Leasinggeber gegenüber dem Lieferanten zu erklären. Im Falle der Zustimmung des Lieferanten oder seiner rechtskräftigen Verurteilung, entfällt die Verpflichtung zur Zahlung von Leasing-Raten. Erkennt der Lieferant das Rücktrittsrecht des Leasinggebers nicht an, ist der Leasingnehmer ab Erklärung des Rücktritts zur Zurückbehaltung der Leasing-Raten berechtigt, sofern er spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Rücktrittserklärung Klage erhebt. Bei Erfolglosigkeit der Klageerhebung entfällt das Zurückbehaltungsrecht rückwirkend.*

Nachdem der K das Fahrzeug einige Wochen nach Vertragsschluss etwas genauer unter die Lupe nimmt, stellt er einen sachgemäß reparierten Unfallschaden an dem Fahrzeug fest. K lässt deshalb über seinen Anwalt nach erfolgloser Fristsetzung zur Nacherfüllung am 8.12.2020 den Rücktritt vom Kaufvertrag verkünden und fordert die B zu dessen Rückabwicklung auf. Nach Ende der Leasingzeit übergibt K den PKW wieder an die B, wo V das Auto abholt und nachfolgend an den D verkauft. Daraufhin erklärt B, sie fordere Wertersatz für den nun weiterverkauften PKW, welchen sie mit dem Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises aufrechnen wolle.

A. Anspruch des K gegen B auf Rückzahlung des Kaufpreises aus §§ 346 Abs. 1 i.V.m. 437 Nr. 2, 323 Abs. 1, 398 BGB aus abgetretenem Recht

# Die Lösungsskizze zum Podcast | Einfall im Recht

Lehrstuhl Prof. Dr. Rupprecht Podszun

---

## I. Abtretung

Damit der K einen eigenen Anspruch aus abgetretenem Recht geltend machen kann, müssten zunächst die Voraussetzungen für eine wirksame Abtretung nach §§ 398 ff. BGB vorliegen.

### 1. Vertrag zwischen Alt- und Neugläubiger

Zwischen V und K müsste eine Einigung darüber bestehen, dass die Ansprüche aus dem Kaufvertrag zwischen V und B auf K übergehen sollen. Eine solche Einigung kann in den Leasingbedingungen gesehen werden, wo der Forderungsübergang ausdrücklich in Nr. XIII 1 und 4 geregelt ist.

### 2. Inhaberschaft der Zedentin und Bestimmbarkeit der Forderung

Die V als Zedentin (Altgläubigerin) müsste Inhaberin einer wirksamen Forderung gegenüber der Schuldnerin B sein.

Hier soll ein Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises (Zug um Zug gegen die Herausgabe der Kaufsache) abgetreten werden, welcher aus dem Rücktrittsrecht nach §§ 437 Nr. 2, 323 Abs. 1, 346 Abs. 1, 348 BGB abgeleitet wird. Der Rücktritt wurde der B gegenüber zum Zeitpunkt des Vertragschluss über den Leasingvertrag zwischen V und K noch nicht erklärt, sodass es sich nicht um eine wirksame Forderung handelt.

Allerdings können auch künftige Forderungen abgetreten werden, wenn sie ausreichend bestimmbar sind. Bei der vorliegenden Forderung, die K geltend machen will, handelt es sich um ein Mängelgewährleistungsrecht, das sich bei Auftreten eines Mangels am Leasingobjekt aus dem Kaufvertrag zwischen B und V ergeben könnte. Dem Sachverhalt nach besteht zwischen B und V ein wirksamer Kaufvertrag, sodass ein Anspruch der V auf Rückzahlung des Kaufpreises nach Rücktritt vom Kaufvertrag nicht grundsätzlich ausgeschlossen ist. Das abgetretene Recht wird zudem in Nr. XIII der Leasingvereinbarung ausdrücklich beschrieben.

Die (zum Zeitpunkt des Leasingvertragsabschluss) künftige Forderung ist folglich ausreichend bestimmbar und die Zedentin ist Inhaberin dieser Forderung.

### 4. Übertragbarkeit der Forderung

Die Übertragung der Forderung dürfte nicht durch Gesetz oder gem. § 399 Var. 2 BGB vertraglich ausgeschlossen sein.

Ein einschlägiger gesetzlicher Ausschlussgrund ist nicht ersichtlich. Auch haben die Parteien des Kaufvertrags nicht vertraglich festgehalten, dass V die ihr zustehenden Gewährleistungsrechte nicht übertragen darf.

Der Rücktrittsanspruch ist folglich übertragbar.

### 5. Zwischenergebnis

# Die Lösungsskizze zum Podcast | Einfall im Recht

Lehrstuhl Prof. Dr. Rupprecht Podszun

---

Der Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises aus §§ 437 Nr. 2, 323 Abs. 1, 346 Abs. 1, 348 BGB durfte nach §§ 398 ff. BGB auf K übertragen werden. Es handelt sich um eine zukünftige Forderung, sodass die Abtretung mit Entstehung der Forderung ihre Wirksamkeit entfaltet.

## II. Anspruch entstanden

Der Anspruch des K müsste entstanden sein. Dafür müsste ein wirksamer Kaufvertrag bestehen und K müsste wirksam von diesem Vertrag zurückgetreten sein.

### 1. Wirksamer Kaufvertrag

Zunächst müsste ein wirksamer Kaufvertrag gem. § 433 BGB über den PKW zwischen V und B entstanden sein. Dem Sachverhalt ist zu entnehmen, dass V der B den PKW für einen Kaufpreis 28.000€ abgekauft hat und dieser der V übereignet wurde.

Es liegt ein Kaufvertrag nach § 433 BGB vor.

#### **Hinweis**

*Vorliegend handelt es sich um die leasingtypische Dreieckskonstellation, bei der der Leasinggeber (hier V) sämtliche Ansprüche, die sich aus dem Kaufvertrag mit dem Lieferanten (hier B) ergeben, an den Leasingnehmer (hier K) abtritt. Deshalb ist es für einen eigenen Anspruch des K eine zentrale Voraussetzung, dass ein wirksamer Kaufvertrag zwischen V und B besteht. Der Leasingnehmer hat schließlich keinen eigenen Kaufvertrag mit dem Lieferanten geschlossen.*

### 2. Rücktritt

Es müssten die Voraussetzungen des Rücktritts nach §§ 323 ff. BGB vorliegen.

#### a) Rücktrittserklärung, § 349 BGB

K müsste gem. § 349 BGB den Rücktritt ordnungsgemäß erklärt haben.

Diese einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung muss gegenüber dem anderen Teil des Vertrags erfolgen.

K hat durch seinen Anwalt der B erklärt, dass er aus abgetretenem Recht von dem Kaufvertrag zwischen ihr und V in eigenem Namen zurücktrete.

Der Rücktritt wurde ordnungsgemäß erklärt.

#### b) Rücktrittsrecht

Dem K müsste auch ein Rücktrittsrecht zugestanden haben. In Betracht kommt hier ein Rücktrittsrecht wegen nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung nach §§ 437 Nr. 2, 323 Abs. 1 BGB.

#### (1) Gegenseitiger Vertrag, § 320 BGB

# Die Lösungsskizze zum Podcast | Einfall im Recht

Lehrstuhl Prof. Dr. Rupprecht Podszun

---

Mit dem Kaufvertrag zwischen V und B liegt ein gegenseitiger Vertrag i.S.d. § 320 BGB vor.

## (2) Pflichtverletzung

Es müsste auch eine Pflichtverletzung durch die B bestehen. Dafür müsste die B gem. § 323 Abs. 1 Var. 1 eine fällige und durchsetzbare Leistung nicht vertragsgemäß erbracht haben. Dies setzt voraus, dass der PKW zum maßgeblichen Zeitpunkt (bei Erklärung des Rücktritts) einen Sach- oder Rechtsmangel i.S.d. §§ 434, 435 BGB hatte.

Im vorliegenden Fall kommt ein Sachmangel in Betracht. Ein solcher liegt gem. § 434 Abs. 1 BGB vor, wenn der PKW bei Gefahrenübergang nicht den subjektiven, objektiven oder Montageanforderungen nach § 434 Abs. 2-5 BGB entspricht.

### aa) Subjektive Anforderungen, § 434 Abs. 2

Über individuelle Absprachen zwischen V und B ist nichts bekannt. Ein Mangel wegen Abweichungen von subjektiven Anforderungen nach §§ 434 Abs. 2 BGB kann folglich ausgeschlossen werden.

### bb) Objektive Anforderungen, § 434 Abs. 3

Es könnte aber ein objektiver Mangel nach § 434 Abs. 1, 3 BGB bestehen. Ein solcher liegt vor, wenn der PKW sich nicht für die gewöhnliche Verwendung eignet (Nr. 1), keine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen derselben Art üblich ist und die der Käufer erwarten kann (Nr. 2), nicht der Beschaffenheit einer Probe oder eines Musters entspricht, die oder das der Verkäufer dem Käufer vor Vertragsschluss zur Verfügung gestellt hat (Nr. 3) oder nicht mit dem Zubehör einschließlich der Verpackung, der Montage- oder Installationsanleitungen sowie anderen Anleitungen übergeben wird, deren Erhalt der Verkäufer erwarten kann (Nr. 4).

Der PKW fährt und eignet sich somit für die gewöhnliche Verwendung. Ein Mangel nach § 434 Abs. 1, 3 S. 1 Nr. 1 BGB liegt nicht vor.

Allerdings könnte in seiner Eigenschaft, mal an einem Unfall beteiligt gewesen zu sein, der eine Reparatur an dem Fahrzeug nach sich gezogen hat, ein Mangel i.S.d. § 434 Abs. 1, 3 S. 1 Nr. 2 lit. a BGB bestehen. Dafür müsste es sich bei der Unfallfreiheit eines Wagens um eine Beschaffenheit handeln, die bei Fahrzeugen derselben Art üblich ist und die der Käufer erwarten kann unter Berücksichtigung der Art der Sache. Zu der üblichen Beschaffenheit zählen nach § 434 Abs. 1, 3 S. 2 BGB Menge, Qualität und sonstige Merkmale der Sache, einschließlich ihrer Haltbarkeit, Funktionalität, Kompatibilität und Sicherheit.

Wie die Eigenschaft als Unfallwagen unter den Mangelbegriff zu subsumieren ist, ist umstritten. Der BGH hat jedoch klargestellt, dass der Käufer – sofern keine besonderen Umstände vorliegen – von der Unfallfreiheit des Wagens als übliche Beschaffenheit ausgehen kann.

Die V als Käuferin durfte also von der Unfallfreiheit des Wagens ausgehen. Sie wurde auch nicht von der B nicht über diese Eigenschaft aufgeklärt.

Im Ergebnis liegt somit ein Sachmangel i.S.d. § 434 Abs. 1, 3 S. 1 Nr. 2 lit. a BGB vor.

### **Hinweis**

*Bei PKW, die in einen Autounfall verwickelt wurden, sorgt diese Eigenschaft für einen sog.*

## Die Lösungsskizze zum Podcast | Einfall im Recht

Lehrstuhl Prof. Dr. Rupprecht Podszun

---

*merkantilen Minderwert. Das bedeutet, dass der Wagen einen irreversiblen Minderwert erleidet, der selbst durch eine perfekte fachgerecht durchgeführte Reparatur nicht wieder erhöht werden kann – Sprich: Ein Unfallwagen bleibt immer ein Unfallwagen. Darüber muss der Händler umfassend aufklären, ohne den (reparierten) Schaden zu bagatellisieren.*

### (3) Kein Wirksamer Ausschluss der Gewährleistungsrechte

Das Rücktrittsrecht des K war nicht vertraglich ausgeschlossen.

### (4) Durchsetzbarkeit und Fälligkeit der Leistung

Die Leistung war auch fällig und es bestanden keine Zweifel bzgl. der Durchsetzbarkeit.

### (5) Erfolgloser Ablauf einer Fristsetzung

Gem. §§ 437 Nr. 2, 323 Abs. 1 BGB müsste der K der B erfolglos eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt haben. Der K hat der B über seinen Anwalt eine Frist zur Nacherfüllung erklärt. Innerhalb dieser Frist hat die B keine Handlungen zur Nacherfüllung unternommen. Mangels gegenteiliger Hinweise im Sachverhalt ist davon auszugehen, dass es sich auch um eine angemessene Frist gehandelt hat. Das Fristerfordernis der §§ 437 Nr. 2, 323 Abs. 1 BGB wurde erfüllt.

### (6) Kein Ausschluss nach § 323 Abs. 5 S. 2 BGB

Der Mangel dürfte gem. § 323 Abs. 5 S. 2 BGB nicht unerheblich sein. Vor dem Hintergrund des (irreversiblen) merkantilen Minderwerts des PKW ist der Mangel auch als erheblich anzusehen. Das Rücktrittsrecht ist also auch nicht nach § 323 Abs. 5 S. 2 BGB ausgeschlossen.

### (7) Kein Ausschluss nach § 323 Abs. 6 BGB

Der K bzw. die V nicht allein oder weitgehend für das Vorliegen des Mangels verantwortlich. Der Rücktritt ist auch nicht nach § 323 Abs. 6 BGB ausgeschlossen.

### (8) Keine Unwirksamkeit nach §§ 438 Abs. 4 S. 1, 218 Abs. 1 S. 1 BGB

Schließlich könnte der Rücktritt nach §§ 438 Abs. 4 S. 1, 218 Abs. 1 S. 1 BGB unwirksam sein, wenn der Anspruch auf Nacherfüllung zum Zeitpunkt der Rücktrittserklärung nach § 438 Abs. 1–3 verjährt wäre und der Verkäufer sich auf die Verjährung beruft. Auch dies ist vorliegend nicht der Fall. Der Rücktritt ist im Ergebnis nicht nach §§ 438 Abs. 4 S. 1, 218 Abs. 1 S. 1 BGB ausgeschlossen.

# Die Lösungsskizze zum Podcast | Einfall im Recht

Lehrstuhl Prof. Dr. Rupprecht Podszun

---

## **Hinweis**

Hier ist darauf zu achten, nicht von der „Verjährung“ des Rücktritts zu sprechen. Der Rücktritt als Gestaltungsrecht unterliegt nicht dem Verjährungsregime der §§ 194 ff. BGB.

## (9) Zwischenergebnis

Es bestand folglich eine Pflichtverletzung i.S.d. § 323 Abs.1 Var. 1 i.V.m. § 434 Abs. 1, 3 S. 1 Nr. 2 lit. a BGB. Dem K steht damit ein Rücktrittsrecht zu.

## c) Rechtsfolge

Der K ist erfolgreich vom Vertrag zurückgetreten. Gem. § 346 Abs. 1 BGB kann er (aus abgetretenem Recht) die Rückzahlung des Kaufpreises an die V gem. § 348 BGB Zug um Zug gegen die Herausgabe des PKW an die B verlangen.

## 3. Rückgewährschuldverhältnis

Grundsätzlich schuldet der Gläubiger des Rücktritts gem. §§ 346 Abs. 1, 100 BGB die Herausgabe und Rückübereignung der Sache und der gezogenen Nutzungen in natura.

Problematisch ist hier jedoch, dass K die Sache nicht *in natura* herausgeben kann, da die V das Fahrzeug bereits an den D weiterverkauft hat.

Daraus ergibt sich jedoch auch, dass die B sich für einen sich daraus ergebenden Wertersatz aus § 346 II S. 1 Nr. 2 BGB gegen die Leasinggeberin V wenden muss, für welche der K auch nur den Ausgangsanspruch aus dem Rücktritt des Kaufvertrags geltend macht. K ist für einen Wertersatzanspruch aus dem Rückgewährschuldverhältnis nicht der richtige Anspruchsgegner sondern V als Käuferin des Fahrzeugs (im Kaufvertrag zwischen V und B).

## 4. Zwischenergebnis

Der Anspruch des K gegen B auf Rückzahlung des Kaufpreises aus §§ 346 Abs. 1 i.V.m. 437 Nr. 2, 323 Abs. 1, 398 BGB aus abgetretenem Recht ist entstanden.

## III. Anspruch nicht untergegangen und Durchsetzbarkeit

Der Anspruch ist nicht untergegangen. Insbesondere eine für Rückgewährschuldverhältnisse typische Aufrechnung nach § 387 BGB ist hier nicht zu prüfen. Dafür müsste der Gläubiger der Hauptforderung zugleich Schuldner der Gegenforderung und der Schuldner der Hauptforderung zugleich der Gläubiger der Gegenforderung sein. Hier fehlt es jedoch genau an dieser Gegenseitigkeit der Forderungen (s.o.).

Der Anspruch ist auch Durchsetzbar

## IV. Endergebnis

# Die Lösungsskizze zum Podcast | Einfall im Recht

Lehrstuhl Prof. Dr. Rupprecht Podszun

---

Der K hat einen Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises aus §§ 346 I i.V.m. 437 Nr. 2, 323 Abs. 1, 398 BGB aus abgetretenem Recht gegen die B.

B. Anspruch auf Wertersatz der B gegen V aus § 346 Abs. 2 S. 1 Nr. 1, 2 BGB

Die B könnte einen Anspruch auf Wertersatz gegen die V aus § 346 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BGB bzgl. der gezogenen Nutzungen aus dem Gebrauch des PKW sowie einen Anspruch auf Wertersatz aus § 346 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BGB bzgl. des PKW selbst haben.

I. Anspruch entstanden

1. Bzgl. der Nutzungen

a) Nutzungen i.S.d. § 100 BGB

Zunächst müsste es sich beim Gebrauch des PKW um Nutzungen i.S.d. § 100 BGB handeln. Nutzungen einer Sache sind die Früchte einer Sache (§ 99 BGB) oder die Vorteile, die der Gebrauch der Sache gewährt.

Der Gebrauch des PKW gewährt der V den Vorteil, dass sie bzw. ihre Vertragspartner sich mit dem Fahrzeug mobil fortbewegen kann/können. Dieser Vorteil kann nicht *in natura* herausgegeben werden, weshalb hierfür nach § 346 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BGB eine Entschädigung in Geld zu zahlen ist.

2. Bzgl. des PKW

a) Unmöglichkeit der Rückgewähr des PKW in natura (+), s.o.

b) PKW verbraucht, veräußert, belastet, verarbeitet oder umgestaltet

Die V müsste den PKW gem. § 346 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BGB verbraucht, veräußert, belastet, verarbeitet oder umgestaltet haben.

Vorliegend hat die V den Wagen an den D weiterveräußert, nachdem der K ihr das Fahrzeug kurz nach Erklärung des Rücktritts zurückgegeben hatte. Der PKW wurde also veräußert.

Damit entsteht eine Wertersatzpflicht für die V in Höhe des Kaufpreis abzüglich des marktlichen Minderwerts des Fahrzeugs.

3. Kein Ausschluss nach § 346 Abs. 3 BGB

Es ist kein Ausschlussgrund der § 346 Abs. 3 Nr. 1-3 BGB einschlägig.

II. Anspruch nicht erloschen und Durchsetzbarkeit

## Die Lösungsskizze zum Podcast | Einfall im Recht

Lehrstuhl Prof. Dr. Rupprecht Podszun

---

Der Anspruch ist auch nicht erloschen und ist durchsetzbar.

### IV. Gesamtergebnis

Die B hat somit einen Anspruch auf Wertersatz gegen die V aus § 346 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BGB bzgl. der gezogenen Nutzungen aus dem Gebrauch des PKW sowie einen Anspruch auf Wertersatz aus § 346 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BGB bzgl. des PKW selbst haben.